

(Nr. 434.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 10. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A. beigelegte zweite Nachtrag zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. wird in Ausgabe
auf 105,038 Thlr., nämlich
auf 19,700 Thlr. an fortbauernben,
und
auf 85,338 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben
festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 13. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 211.) festgestellten Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des durch dieses Gesetz auf 105,038 Thlr. festgestellten Mehrbedarfs sind durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

§. 3.

Die den Einnahmen des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870. in Folge des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 141.) hinzutretenden, auf 1,800,000 Thaler veranschlagten Mehreträge der Postverwaltung werden nach dem in der Anlage B. festgesetzten Maßstabe auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt und auf die zu zahlenden Matrikularbeiträge in Anrechnung gebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.